

Amtsblatt der Stadt Brühl



29. Jahrgang

Ausgabetag: 17.01.2013

Nummer: 1

Bekanntmachung der Planfeststellung gem. §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVFG) für den „Zweigleisigen Ausbau der Linie 18 zwischen Brühl-Mitte und Brühl-Badorf“

Seite

2 - 4

Bekanntmachung der Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Rates der Stadt Brühl

5

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo €23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis €1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



**Planfeststellung gem. §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetzes (AEG)
i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den
„Zweigleisigen Ausbau der Linie 18 zwischen Brühl-Mitte und Brühl-Badorf“**

Vorhabenträgerin ist die Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK AG).

Kurzbeschreibung der Baumaßnahme

Die Vorhabenträgerin plant den zweigleisigen Ausbau der Linie 18 zwischen Brühl-Mitte und Brühl-Badorf. Dabei sollen an den Haltepunkten Brühl-Süd und Brühl-Badorf zusätzliche Bahnsteige gebaut werden. Darüber hinaus ist geplant, zwei bestehende Eisenbahnüberführungen den neuen Verhältnissen anzupassen sowie eine Abstell- und Wendeanlage zu errichten. Die Eisenbahnüberführung „Rabenpfad“ soll aufgehoben und entfernt werden.

Durch die Baumaßnahme werden bauliche Anpassungen an den Bahnübergängen „Clemens-August-Straße“, „Liblarer Straße“, „Pingsdorfer Straße“ und „Fußweg Pingsdorfer Bach“ erforderlich.

Zwischen der Liblarer Straße und dem Haltepunkt Brühl-Badorf wird eine Verlegung des parallel zur Linie 18 laufenden Radwegs erforderlich.

Die bestehende Fahrleitung wird entsprechend ergänzt und angepasst.

Es sind u.a. Lärmschutzwände als aktive Lärmschutzmaßnahmen geplant.

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) vom 24.02.2010.

Für das Projekt ist der Erwerb von Grundeigentum Dritter erforderlich.

Offenlage der Planunterlagen

Die Vorhabenträgerin hat für die geplante Maßnahme mit Datum vom 25.09.2012 einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung Köln gestellt. Die Bezirksregierung Köln hat mich mit der Bekanntmachung beauftragt.

Die Pläne (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen **vom 25.01.2013 bis zum 25.02.2013** (einschließlich) in der Stadtverwaltung

Brühl, Uhlstraße 3, 50319 Brühl,
Fachbereich Bauen und Umwelt
Zimmer A120
während der Dienststunden:

Montag - Freitag	08:00 Uhr - 12:30 Uhr
Montag - Donnerstag	14:00 Uhr - 17:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Hinweise zum Planfeststellungsverfahren

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **11.03.2013** einschließlich, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder bei der Stadtverwaltung Brühl Uhlstraße 3, 50319 Brühl, Fachbereich Bauen und Umwelt, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr.7 AEG).
Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
Gem. § 18 a Nr. 2 AEG erfolgt durch diese ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 VwVfG auch die Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannten Vereine sowie sonstigen Vereinigungen, soweit sie sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen). Eine gesonderte Benachrichtigung der Vereinigungen erfolgt nicht.
2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.
Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, soweit sie sich nicht in diesem erledigen, durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG entsprechend. Die Bezirksregierung Köln ist die für das Verfahren sowie die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde. Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird durch Planfeststellungsbeschluss entschieden.
Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft.

Brühl, 10.01.2013

Der Bürgermeister
Michael Kreuzberg

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Rates der Stadt Brühl

Herr Rolf Ehrenstein, Schützenstr. 10, 50321 Brühl, hat sein Mandat als Mitglied des Rates der Stadt Brühl zum 31.12.2012 niedergelegt.

Als Nachfolger wird gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz aus der CDU-Reserveliste

Herr Markus Hauptmann, Danziger Str. 30, 50321 Brühl

festgestellt.

Gegen die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz jede(r) Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben und die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung beim Wahlleiter im Rathaus der Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Brühl, den 27.12.2012

Michael Kreuzberg
BÜRGERMEISTER
-als Wahlleiter-